

## **HAUSORDNUNG**

### **FÜR DIE HOCHSCHULGEBÄUDE URBANSTR. 25, URBANSPLATZ 2 UND NEUE STAATSGALERIE (OPERN SCHULE)**

#### Inhalt

1.	Unterrichts-, Üb- und Veranstaltungsräume .....	2
2.	Öffnungszeiten .....	2
3.	Belegung von Konzertsälen. ....	2
4.	Nutzung von Räumen für Veranstaltungen, bei den nicht die Hochschule Träger der Veranstaltung ist .....	2
5.	Raum- und Instrumentenbenutzung .....	3
6.	Mensa / Cafeteria .....	3
7.	Rauchverbot .....	3
8.	Hausreinigung .....	3
9.	Schließfächer.....	3
10.	Anschlagtafeln.....	4
11.	Besprechungszimmer .....	4
12.	Haftung für Schäden am Gebäude, an Einrichtungsgegenständen und hochschuleigenen Instrumenten.....	4
13.	Zutritt zum Hochschulgebäude .....	4
14.	Pflichten der Studierenden .....	4
15.	Nutzung der Hochschule außerhalb der Öffnungszeiten .....	5
16.	Verhalten in den Hochschulräumen .....	5
17.	Zimmerschlüsselausgabe.....	5
18.	Hausrecht .....	5
19.	Inkrafttreten.....	6

Gem. Landeshochschulgesetz erlasse ich hiermit für die o g. Hochschulgebäude folgende Hausordnung:

## **1. UNTERRICHTS-, ÜB- UND VERANSTALTUNGSRÄUME**

---

Unterrichts- und Überräume dienen Lehrkräften und Studierenden zur Erfüllung der in §2 des LHG beschriebenen Aufgaben. Die Zuteilung der Unterrichtsräume erfolgt durch den Rektor. Eine Raumbenutzung zu anderen als den oben beschriebenen Zwecken ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Rektor zulässig.

## **2. ÖFFNUNGSZEITEN**

---

Die Hochschulgebäude sind während den Vorlesungszeiten grundsätzlich wie folgt geöffnet:  
(Abweichungen hiervon werden durch Aushang bekannt gegeben)

- a) Hochschulgebäude Urbanstr. 25  
Täglich                    07.30 Uhr - 22.00 Uhr
- b) Hochschulgebäude Urbansplatz 2  
Montag bis Freitag    07.30 Uhr - 22.00 Uhr  
Samstag                    09.00 Uhr - 20.00 Uhr  
Sonntag                    geschlossen
- c) Opernschule Neue Staatsgalerie, Öffnungszeiten siehe Aushang

In der vorlesungsfreien Zeit werden die Öffnungszeiten jeweils durch Aushang bekannt gegeben. An Fronleichnam, Himmelfahrt, 1. Maifeiertag, Pfingstsonntag und Allerheiligen ist die Hochschule grundsätzlich wie an Sonntagen geöffnet.

## **3. BELEGUNG VON KONZERTSÄLEN.**

---

Die Belegung des großen Konzertsaales, des Kammermusiksaales und des Orchesterprobenraums erfolgt durch das Künstlerische Betriebsbüro nach Absprache mit dem Rektor.

## **4. NUTZUNG VON RÄUMEN FÜR VERANSTALTUNGEN, BEI DEN NICHT DIE HOCHSCHULE TRÄGER DER VERANSTALTUNG IST**

---

Diese Nutzung bedarf der Genehmigung durch den Rektor. Für die Benutzung der Räume wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Außerdem sind die Nebenkosten (Flügelstimmungen, Reinigung, Bühnendienst, usw.) vom Veranstalter zu tragen.

Die Nutzung des Tonstudios und des E-Studios durch Dritte bedarf der Genehmigung des Rektors. Näheres regelt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Tonstudios und des E-Studios.



## **5. RAUM- UND INSTRUMENTENBENUTZUNG**

---

Aus Gründen des Lärmschutzes sind beim Musizieren die Fenster in den Unterrichtsräumen und Überäumen unbedingt zu schließen. Zu widerhandlungen können zum zeitweiligen oder dauernden Ausschluss von der Nutzung der Überäume führen.

Zimmertüren, Schranktüren, Fenster sind beim Verlassen des Raumes abzuschließen.

Sachfremde Gegenstände dürfen nicht auf die Tasteninstrumente gestellt werden. Der Verzehr von Speisen und Getränken im unmittelbaren Bereich der Instrumente ist zu unterlassen.

Die Benutzer der Räume haben dafür zu sorgen, dass der Grundzustand laut Ausstattungsverzeichnis (siehe Aushang im Raum) bei Verlassen des Zimmers wieder hergestellt ist.

Schäden an den Instrumenten und sonstigen Einrichtungsgegenständen, sowie Unstimmigkeiten beim Inventar sind sofort dem Kanzler zu melden.

Zum Üben dürfen nur die dafür freigegebenen Instrumente verwendet werden. Fremdveranstalter haften bei evtl. Schäden für sämtliche Folgekosten.

## **6. MENSA / CAFETERIA**

---

Benutzer der Mena / Cafeteria sind verpflichtet, Geschirr und Abfall an die dafür vorgesehenen Plätze zurück zu bringen. In den Mensaräumen übt die Leitung der Mensa das Hausrecht aus.

## **7. RAUCHVERBOT**

---

Im gesamten Hochschulgebäude (Unterrichts-, Übe und Veranstaltungsräumen) ist das Rauchen gem. dem Beschluss der Landesregierung nicht gestattet.

## **8. HAUSREINIGUNG**

---

Die Hausreinigung ist einem Reinigungsunternehmen übertragen. Reklamationen sind nicht beim Reinigungspersonal des Unternehmens, sondern nur beim Kanzler vorzubringen.

## **9. SCHLIEßFÄCHER**

---

Auf einzelnen Stockwerken sind Schließfächer für Studierende aufgestellt. Deren Verwaltung liegt beim AStA. Verlorengegangene Schlüssel für ein Schließfach werden auf Kosten des Schließfachnutzers beschafft. Haftung für abhanden gekommene Gegenstände wird keine übernommen.



## **10. ANSCHLAGTAFELN**

---

Die verschließbaren Anschlagtafeln sind ausschließlich für offizielle Bekanntmachungen der Hochschule vorgesehen. Die Satzung der Hochschule über öffentliche Bekanntmachungen ist zu beachten.

Die nicht verschließbaren Anschlagtafeln sind für allgemeine Informationen bestimmt. Jeweils zum Semesterende werden alle nicht mehr aktuellen Anschläge entfernt. Anschläge an den nicht dafür vorgesehenen Plätzen sind nicht zulässig.

## **11. BESPRECHUNGSZIMMER**

---

Das Besprechungszimmer 6.43 steht ausschließlich den Lehrkräften und den Mitgliedern der Verwaltung zur Verfügung. Die Vergabe des Zimmers erfolgt durch die Hochschulverwaltung (Sachgebiet 1).

## **12. HAFTUNG FÜR SCHÄDEN AM GEBÄUDE, AN EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDEN UND HOCHSCHULEIGENEN INSTRUMENTEN**

---

Für Schäden haftet der Verursacher, sofern ein schuldhaftes Verhalten, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

Die Lehrkräfte tragen im Rahmen des Zumutbaren die Aufsichtspflicht über die ihnen zugewiesenen Unterrichtsräume.

Die Hochschule haftet nicht für beschädigte und gestohlene private Gegenstände.

## **13. ZUTRITT ZUM HOCHSCHULGEBÄUDE**

---

Nicht zur Hochschule gehörende Personen haben ohne ein berechtigtes Anliegen keinen Zutritt zu den Hochschulgebäuden.

Tiere dürfen in die Hochschulgebäude nicht mitgebracht werden.

## **14. PFLICHTEN DER STUDIERENDEN**

---

Die Studierenden haben die Pflicht, regelmäßig am Unterricht teil zu nehmen und die übrigen als verbindlich erklärten Veranstaltungen zu besuchen. Sie sind verpflichtet, sich am Unterricht zu beteiligen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

Die Studierenden haben alles zu unterlassen, was den Hochschulbetrieb stören könnte. Befreiung und Beurlaubung der Studierenden sind nur nach Maßgabe der dazu ergangenen Rechtsverordnung möglich.



## **15. NUTZUNG DER HOCHSCHULE AUßERHALB DER ÖFFNUNGSZEITEN**

---

Außerhalb der Öffnungszeiten haben die eingeschriebenen Studierenden Zutritt zu den Überäumen Ebene 2, außerdem die mit der Verwaltung des Hochschulgebäudes betrauten Personen Zugang zum Haus.

## **16. VERHALTEN IN DEN HOCHSCHULRÄUMEN**

---

Personen, die durch ihr Verhalten einen geordneten Hochschulbetrieb gefährden (z.B. durch Lärmen in den Treppenhäusern und Fluren, durch Benutzung von Skateboards u.ä.) kann entsprechend Ziff. 18. Hausverbot erteilt werden.

## **17. ZIMMERSchlÜSSELAUSGABE**

---

Die Schlüsselausgabe erfolgt beim Pförtner durch Eintragung von Namen und Uhrzeit und berechtigt nur für die tatsächliche Benutzung des Unterrichts- und Übraumes. Die Schlüssel dürfen nicht an andere Hochschulmitglieder weitergegeben werden. Nach Beendigung der Nutzung sind die Schlüssel unverzüglich dem Pförtner zurückzugeben.

Auf Antrag ist den Lehrkräften (hauptberufliche Lehrkräfte, Teilzeitkräfte) für deren Unterrichtszimmer gegen Ersatz der Beschaffungskosten der Zimmerschlüssel in Dauerbesitz auszuhändigen. Im Falle des Verlusts von Schlüsseln hat der Entleiher der Hochschule den ihr entstandenen Schaden zu erstatten. Dieser Schaden beläuft sich neben den Kosten für die Wiederbeschaffung des Schlüssels auch auf die in diesem Zusammenhang stehenden Folgekosten, wie Austausch des Zylinders usw.. Die Gesamtkosten errechnen sich deshalb leicht auf über € 500,00 bei einem Einzelschlüssel und auf bis zu € 50.000,00 bei einem Generalschlüssel. Die Hochschule empfiehlt deshalb den Abschluss einer Schlüsselversicherung (Ausweitung der Privathaftpflichtversicherung, Abschluss einer speziellen Schlüsselversicherung, u.a.)

## **18. HAUSRECHT**

---

Gem. §17, Abs. 10 übt der Rektor das Hausrecht aus.

Das Hausrecht wird allgemein für den jeweiligen Bereich auf die Dekane, sowie auf das Lehrpersonal für die jeweilige Lehrveranstaltungen delegiert. Das Recht zur Stellung eines Strafantrags wegen Hausfriedensbruch haben alle Inhaber eines Hausrechts. Ein Hausverbot mit Wirkung über den Tag hinaus kann nur vom Rektor ausgesprochen werden.

Die im Rahmen des Hausrechts verfügten Maßnahmen kann der Rektor nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes durchsetzen.

Zur Wahrung von Ordnung und Sicherheit im Hochschulgebäude ist das Hausrecht auf die Mitarbeiter des Hausdienstes delegiert.



## **19. INKRAFTTREten**

---

Die Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Stuttgart, 30.03.2009

Prof. Dr. Werner Heinrichs  
Rektor

